

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Feststellung über das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern des Kreistages des Lahn-Dill-Kreises

Gemäß §§ 33 und 34 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394 ff), habe ich festgestellt, dass **Herr Malte Krohn, Scheidweg 10, 35713 Eschenburg**, mit Ablauf des 1. September 2009 auf sein Mandat im Kreistag des Lahn-Dill-Kreises verzichtet hat und damit aus dem Kreistag ausscheidet.

Als nächste noch nicht berücksichtigte Bewerberin aus dem Kreiswahlvorschlag der Partei **Bündnis 90 / die Grünen** wird **Frau Dr. Heidi Bernauer-Münz, Blankenfeld 29, 35578 Wetzlar**, mit Wirkung vom 16. September 2009 in den Kreistag des Lahn-Dill-Kreises nachrücken.

Gegen die Feststellung über das Nachrücken von Frau Dr. Heidi Bernauer-Münz in den Kreistag kann jeder Wahlberechtigte binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn mindestens 100 Wahlberechtigte unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter, Eduard-Kaiser-Str. 38, 35576 Wetzlar, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Wetzlar, 15. September 2009

Der Kreiswahlleiter
Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor